

Mandanteninfo

**Gesellschafter - Geschäftsführer:**

CLAUDIA HESEDING  
Steuerberaterin  
JÖRG SIEVERDING  
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht

**Geschäftsführer:**

JAN BLÖMER  
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
STEFAN DULTMEYER  
Steuerberater  
ALEXANDRA NIEDFELD  
Steuerberaterin  
RAINER STEVENS  
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Prokura:**

CHRISTA BUNTE  
Rechtsanwältin  
PAUL ELBERS  
LL.M. Taxation, Steuerberater  
CLAUDIA MÄHLMANN  
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin

**Kommunikation:**

Tel: 0 44 42 / 80 827 - 0  
Fax: 0 44 42 / 80 827 - 99  
E-Mail: [info@msh-lohne.de](mailto:info@msh-lohne.de)  
2. Dezember 2020

**Betreff:** Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei (BMF v. 9.4.20, IV C 5 – S 2342/20/10009: 001, 2020/0337215, BStBl. I 2020, 503)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten freiwillig Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € steuer- und SV beitragsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Diese Arbeitgeberleistung wird von keiner Stelle bezuschusst.

Nach aktueller Rechtslage sind diese Sonderleistungen bis zum 31.12.2020 durchzuführen. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben davon unberührt.

Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen wird die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt.

Die sog. „Corona-Zulage“ oder „Corona-Prämie“ ist nicht branchengebunden. Sie kann von jedem Arbeitgeber ohne Abgabeverpflichtung gezahlt werden. Es ist allerdings erforderlich, dass aus einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt (sh. Musterschreiben).

Für Rückfragen stehen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MSH Geschäftsleitung



## **Musterformulierung: Corona-bedingte Einmalzahlung**

Die Gewährung der einmaligen Zahlung (in Höhe von ... Euro) aufgrund der Corona-Krise erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die zusätzlichen Belastungen unserer Mitarbeiter aufgrund der Corona-Krise abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht; auch nicht nach mehrmaliger vorbehaltloser Zahlung. Diese Zahlung erfolgt aufgrund einer durch den Arbeitgeber jeweils gesondert zu treffenden Entscheidung. Eine Steuerfreiheit ist in R 3.11 Abs. 2 LStR in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 5 – S 2342/20/10009 :001) begründet“.